

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 7. Änderung zum Flächennutzungsplan
„Umwandlung von Grünfläche in Wohnbauland
im Bereich Hinter Wendorf“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1
Ziffer 4 Baugesetzbuch (Bau GB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch die Kleingartenanlage Klingenberg

im Osten: durch den Wanderweg, beginnend am Zierower Weg
in Richtung Kleingartenanlage entlang westlich
der Eigenheimbebauung Am Klingenberg

im Süden: durch den Zierower Weg

im Westen: ca. 50 m parallel zum Wanderweg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26. August 1993 gefaßte Abschließende Beschluß zur 7. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Umwandlung von Grünfläche in Wohnbauland im Bereich Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 7. Dezember 1993, Aktenzeichen II 670-512.111-01.33.00(7) gem. § 6 Abs. 1 Bau GB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Str. 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bau GB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. Januar 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt